



Infoblatt

Zusatzförderung für Studierende im Erasmus-Programm

Zusatzförderungen im Erasmus-Programm sind finanzielle Unterstützungen, die Studierende zusätzlich zur regulären Erasmus-Förderung erhalten können. Sie sollen dazu beitragen, besondere Lebenssituationen oder individuelle Bedürfnisse auszugleichen und allen Studierenden einen gleichberechtigten Zugang zu einem Auslandsaufenthalt zu ermöglichen.

Einen monatlichen Zuschlag **von 250 Euro** können Studierende mit Kind, Studierende mit Behinderung, Studierende mit chronischer Erkrankung, erwerbstätige Studierende sowie Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus beantragen.

Hinweis: Die Zusatzförderung für erwerbstätige Studierende wird für Studienaufenthalte ab dem akademischen Jahr 2026/27 nicht mehr vergeben.

Außerdem können alle Studierenden, **bei Bedarf**, während ihrer Reisezeit durch zusätzliche Reisetage unterstützt werden.

Im Folgenden informieren wir Sie über die Förderkriterien und die Beantragung.

Achtung!

Die Zusatzförderung wird zusammen mit der Erasmus+ Förderung beantragt. Nur wenn Sie die entsprechende ehrenwörtliche Erklärung in SoleGrant hochladen, können wir Sie dafür berücksichtigen!

Mehr dazu: s. entsprechende Anleitung für die Bewerbung in SoleMove/SoleGrant auf unserer Webseite.



Inhalt

| | |
|--|---|
| Kombinierbarkeit der Zusatzförderungen..... | 3 |
| Dauer der Förderung..... | 3 |
| Kriterien für die Zusatzförderungen im Detail..... | 3 |
| Förderung der zusätzlichen Reistagen | 3 |
| Aufstockung für Studierende mit Behinderung | 4 |
| Aufstockung für Studierende mit Mehrbedarf wegen chronischer Erkrankung..... | 4 |
| Aufstockung für Studierende mit Kind..... | 4 |
| Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus | 5 |
| Aufstockung für erwerbstätige Studierende | 5 |
| Beantragung | 6 |
| Belege | 6 |



Kombinierbarkeit der Zusatzförderungen

Die folgenden Sonderzuschüsse sind alle mit den zusätzlichen Reisetagen für nicht umweltfreundliches und „Grünes“ (umweltfreundliches) Reisen kombinierbar. **Jedoch kann die 250-Euro Zusatzförderung nur einmalig gewährt werden**, auch wenn mehrere Kriterien auf Sie zutreffen. Ihre Erasmus-Förderung kann also maximal aus den folgenden Komponenten bestehen:

Maximale Förderung =

reguläre monatliche Rate für Ihr Land

+ ggf. Reisetage

+ ggf. einmalige Aufstockung von 250 Euro pro Monat für untenstehende Gruppen

Dauer der Förderung

Die Aufstockung von 250 Euro wird für alle Monate gezahlt, die auch durch die reguläre monatliche Rate finanziert werden. An der Hochschule Bochum werden pro Semester maximal 5 Monate finanziert. Da das Budget jeder Hochschule aber limitiert ist, kann in manchen Jahren je nach Finanzausstattung leider nicht der volle Aufenthaltszeitraum gefördert werden, sondern nur ein Teil davon. Beispielsweise lag der Förderzeitraum in einigen vergangenen Hochschuljahren z.B. bei maximal 3 oder 4 Monaten Förderung pro Semester, auch wenn der Aufenthalt länger dauerte.

Kriterien für die Zusatzförderungen im Detail

Förderung der zusätzlichen Reisetage

Bei Bedarf können Sie die Finanzierung der zusätzlichen Reisetage beantragen. Bei **nicht umweltfreundlichem Reisen** (Auto, Motorrad, Flugzeug etc.) können **maximal zwei Reisetage** gefördert werden (insgesamt für Hin- und Rückreise).

Wenn Sie mindestens 51% Ihrer Reise (Hin- UND Rückfahrt) mit einem nachhaltigen Verkehrsmittel (Fahrrad, Zug, Bus) reisen, können Sie die Finanzierung **der zusätzlichen 6 Reisetage** für „**Grünes (umweltfreundliches) Reisen**“ beantragen (insgesamt für Hin- und Rückreise).

Als ein Reisetag gilt ein Tag, an dem **VOR oder NACH** dem tatsächlichen Beginn/Ende des Aufenthalts gereist wird.

z. B. das Studium/Praktikum fängt am 01.09. an und Sie reisen am 31.08. zum Zielort - das bedeutet, Sie nehmen 1 Reisetag in Anspruch.

ABER wenn z.B. Ihre letzte Prüfung am 31. Juli stattfindet und Sie am gleichen Tag zurückreisen, gilt dieser Tag **NICHT** als ein Reisetag.

Die Anzahl der **tatsächlich benötigten** Reisetage wird im Portal SoleGrant bei der Beantragung der Erasmus+ Förderung von den Studierenden angegeben.

Die Reisetage zählen als zusätzliche Aufenthaltstage und werden mit dem gültigen Tagessatz der entsprechenden Länderrate finanziell unterstützt.



Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung für zusätzliche Reisetage, falls „grünes Reisen“ beantragt wird.
Ein zusätzlicher Nachweis für **nicht** „grünes Reisen“ wird nicht benötigt.

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege (Tickets) nachzureichen.

Aufstockung für Studierende mit Behinderung

Ab einem Grad der Behinderung von 20 können Studierende einen Aufstockungsbetrag von 250 Euro pro Monat erhalten.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Aufstockung für Studierende mit Mehrbedarf wegen chronischer Erkrankung

Studierende mit einer chronischen Erkrankung, die zu einem finanziellen Mehrbedarf während den Auslandsaufenthalt führt, können ebenfalls monatlich 250 Euro zusätzlich erhalten.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Aufstockung für Studierende mit Kind

Studierende, die ihr Kind oder ihre Kinder mit ins Ausland nehmen, können ebenfalls monatlich 250 Euro zusätzlich erhalten. Voraussetzung ist, dass das Kind oder die Kinder während des gesamten Aufenthalts mitgenommen wird/werden. Der Zuschuss beträgt pro Familie 250 Euro im Monat, unabhängig von der Anzahl der Kinder. Die Beantragung ist auch möglich, wenn eine Betreuungsperson (Partner/Partnerin) mitreist.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Es gibt unter Umständen die Möglichkeit, Mehrkosten für Reisen oder Kosten für vorbereitende Reisen zur Erkundung der Gegebenheiten im Fall der Zusatzförderung für

- Studierende mit Kind
- Studierende mit Behinderung
- Studierende mit chronischer Erkrankung

zu übernehmen. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig im International Office beraten zu lassen.



Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus

Als Erstakademikerinnen und Erstakademiker gelten Studierende, deren Elternteile oder Bezugspersonen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen. Auch hier gibt es 250 Euro zusätzlich zur regulären monatlichen Erasmus-Förderung.

Der Abschluss einer hochschulähnlichen Berufsakademie gilt dabei als akademischer Abschluss. Ebenso gelten im Ausland absolvierte Studiengänge als akademischer Abschluss, auch wenn sie in Deutschland nicht anerkannt sind. Ein Meisterbrief gilt nicht als akademischer Abschluss.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Aufstockung für erwerbstätige Studierende

Hinweis: Die Zusatzförderung für erwerbstätige Studierende wird für Studienaufenthalte ab dem akademischen Jahr 2026/27 nicht mehr vergeben.

Studierende, die ihren Lebensunterhalt in erheblichem Maße selbst verdienen, zögern möglicherweise, einen Auslandsaufenthalt anzutreten, da sie im Ausland oft nicht weiterarbeiten können und der Verdienst wegfällt. Um diese Problematik abzumildern, gibt es ab sofort einen Aufstockungsbetrag von 250 Euro, wenn folgende Kriterien zutreffen:

- mit einem **Netto-Verdienst von über 450 Euro und unter 850 Euro in jedem Monat**
- **durchgängig über mindestens sechs Monate** beschäftigt während der beiden Semestervor dem Auslandsaufenthalt

Die Tätigkeit muss in diesem Zeitraum stattgefunden haben:

Auslandsaufenthalt im/ab Herbstsemester:

1. August des Vorjahres bis 31. Juli des Auslandsjahres

Auslandsaufenthalt im Frühjahrssemester:

1. Februar des Vorjahres bis 31. Januar des Auslandsjahres

Es kann sich um ein einziges Beschäftigungsverhältnis handeln oder um mehrere, die unmittelbar aufeinander folgen. Eine Unterbrechung im Rahmen der regulären Urlaubszeit während der Beschäftigung stellt kein Problem dar.

- Die Tätigkeit im Entsendeland wird während des Auslandsaufenthaltes nicht fortgeführt (hierzu zählen auch mobiles Arbeiten, online Arbeiten, bezahlter Urlaub, etc.). Eine Kündigung ist keine Voraussetzung, der Arbeitsvertrag kann auch pausiert werden.
- Ausgenommen sind Tätigkeiten, die in Selbständigkeit ausgeübt werden und duale/berufsbegleitende Studiengänge mit einem festen Gehalt.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Beantragung

Bitte beantragen Sie die Förderung, indem Sie die entsprechende ehrenwörtliche Erklärung bei der Beantragung der Erasmus+ Förderung im Portal SoleGrant hochladen. Nach der Frist eingegangene Anträge können wir nicht berücksichtigen, da nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen.

Belege

Zum aktuellen Zeitpunkt reicht Ihre ehrenwörtliche Erklärung als Nachweis für die Förderfähigkeit aus. Auf Nachfrage müssen Sie jedoch in der Lage sein, Belege nachzureichen (je nach Zusatzförderung z.B. ärztliches Attest, Behindertenausweis, Reisebelege, Erklärung der Eltern, Gehaltsabrechnungen oder ähnliches).